

werde, abgelehnt werden sollte. Wenn nichts weiter dagegen bemerkt wird, so liegt mir ob, die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen. Die Deputation schlägt uns für §. 48 eine kürzere Fassung vor, welche in den Worten enthalten ist: „Weigert sich der Bezogene — erheben zu lassen (s. oben).“ Wer gegen die Deputation stimmt, der würde demnach für den Paragraphen des Gesekentwurfs und nach Befinden für den Antrag des Herrn Bürgermeister Ritterstädt stimmen müssen. Zunächst frage ich: ob die Kammer das Deputationsgutachten, welches eine kürzere Fassung giebt, annehmen will? — Es wird durch achtzehn Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich zunächst die Frage auf die Fassung des Gesekentwurfs zu stellen haben. Ich frage also die Kammer: ob sie §. 48 des Gesekentwurfs, d. h. die Fassung, die der Gesekentwurf giebt, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und eine dritte Frage stelle ich auf das unterstützte Amendement des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt, wonach ein Antrag in die Schrift beschlossen werden soll, daß bei dergleichen Acten kein Stempelpapier zu verwenden sei. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 49 des Entwurfs lautet so:

Die Kosten, welche die Beziehung eines Notars verursacht, müssen dem Inhaber, wenn es sich nur um die Sicht, nicht auch zugleich um die Annahme handelt, von dem Bezogenen vergütet werden.

Der Hauptbericht bemerkt hierzu Folgendes:

In Beziehung auf das bei §. 45 Gesagte empfiehlt man in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation:

diesen Paragraphen abzulehnen.

Präsident v. Carlowitz: §. 49 soll abgelehnt werden. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten hierunter bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 50 des Entwurfs lautet:

Wenn der Wechsel unter einem bemerkten Datum gesehen, aber unter einem spätern Datum angenommen ist, so wird die Verfallzeit nach dem Datum der Sicht berechnet. Dies gilt auch von den Ufowechseln. (§. 37.)

Die Deputation hat hierzu keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 50 ist nichts erinnert worden, und ich frage die Kammer: ob sie §. 50 des Entwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 51 lautet:

Datumwechsel sind solche, deren Verfallzeit auf Tage, Wochen, Monate, Jahre nach der Zeit der Ausstellung berechnet werden soll. Bei Berechnung des Verfalltags finden die wegen

der Sichtwechsel §. 39 flgd. enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Zu §. 51 und 52 bemerkt der Hauptbericht:

Wechsel, deren Verfallzeit auf Tage, Wochen, Monate, Jahre nach der Zeit der Ausstellung berechnet werden soll, sind in §. 50 Datumwechsel, und in §. 41 Datowechsel genannt. Die jenseitige Deputation hat bei §. 51 darauf angetragen, daß beide Mal: „Datumwechsel“ gesetzt werden möge. Da indessen der größte Theil der Terminologie des Wechselrechts aus dem Italienischen, nicht aus dem Lateinischen entlehnt ist, so würde es, in so fern eine solche geringfügige Sache überhaupt Erwähnung finden soll, wohl angemessener sein, beide Mal: „Datowechsel“ zu sagen, was übrigens Sache der künftigen Redaction sein dürfte.

In besonderer Beziehung zu §. 52 ist noch zu bemerken, daß die Fassung etwas dunkel ist, daß jedoch die Meinung des Entwurfs dahin gehe, den Verfalltag in Hinsicht auf die Zeit der Ausstellung nach altem Styl in der Maaße berechnen zu lassen, daß z. B. ein in Petersburg am 1. Januar (alten Styls) ausgestellter, drei Monate nach Dato zahlbarer Wechsel in Leipzig den 13. April verfallen würde. Es ist aber eine etwas deutlichere Fassung zu wünschen, da die gegenwärtige zu manchen Zweifeln Veranlassung geben könnte. Dieser Zweck würde schon dadurch erreicht, wenn man das eben gegebene Beispiel mit folgenden Worten dem Paragraphen hinzusetzt:

„Demnach würde z. B. ein in Petersburg vom 1. Januar (alten Styls) ausgestellter, drei Monate nach Dato zahlbarer Wechsel in Leipzig den 13. April verfallen.“

Im Nachberichte heißt es zu §. 51:

Die geringfügige Bemerkung über die Ausdrücke: „Datumwechsel“ und: „Datowechsel“ läßt man fallen, da ihr Gegenstand lediglich Sache der Redactionsdeputation sein wird.

§. 52 des Entwurfs lautet:

Bei den im Auslande an Orten, wo die Zeitrechnung nach dem alten Kalender geführt wird, ausgestellten Datowechseln, wenn sie nicht mit dem Zusatz: „nach neuem Styl“ oder einem andern gleichbedeutenden datirt sind, ist der Verfalltag mittelst Reduction des alten Styls auf den neuen nach dem Tage der Ausstellung auszumitteln.

Der Nachbericht bemerkt hierzu:

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer angenommen. Die diesseitige Deputation empfiehlt aber nochmals den im Hauptberichte vorgeschlagenen Zusatz. — Im Uebrigen wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß, wenn ein Wechsel zwar an einem Orte, wo neuer Styl der Zeitrechnung üblich ist, ausgestellt, aber bei dessen Datum ausdrücklich bemerkt ist, daß man sich dabei des alten Styls bedient habe, (wie dies z. B. die Griechen nicht selten in Wien thun) alsdann eben so, als wenn der Wechsel z. B. in Petersburg ausgestellt wäre, der Verfalltag mittelst Reduction des alten Styls auf den neuen nach dem Tage der Ausstellung auszumitteln ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß freilich bemerken, daß darüber in der andern Kammer ein besonderer Beschluß gefaßt worden ist: das Wort: Datowechsel in Datumwechsel zu